



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-212.00, 212.02, 212.04, 212.08

Bregenz, am 30.3.1993

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auskünfte:
Dr. Herzog

Te1.(05574)511
Durchwahl: 2082

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	6
GE/19	PS
Datum:	2. A.R. 1993
Verteilt	DR. HERZOG

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird;
Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird
(15. Schulorganisationsgesetz-Novelle);
Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz
geändert wird;
Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 19.1.1993, Zl. 12.690/2-III/2/93

Zu den übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz, Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben das Ziel, die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in die Regel-Volksschule überzuführen und die dazu in der inneren und äußeren Schulorganisation erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Zielsetzung einer Integration behinderter Kinder in die Volksschule wird unter Berücksichtigung gesellschaftspolitischer Entwicklungen und heilpädagogischer Erkenntnisse und Erfahrungen grundsätzlich begrüßt. Sie entspricht auch den Zielen des Integrationskonzeptes des Landes und des Landesschulrates für Vorarlberg vom September 1991.

- 2 -

Wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Integration ist es allerdings, daß vorweg die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen geklärt ist:

- Die vorgesehene Änderung des Schulpflichtgesetzes sieht ~~erstma~~ls eine Wahlmöglichkeit der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder entweder in einer Sonderschule oder in einer Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten vor. Bei den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden damit Wünsche nach einer Betreuung der Kinder in derart ausgestatteten Volksschulen geweckt, deren Verwirklichung im erwarteten Ausmaß durch mangelnde personelle Ressourcen erschwert wird. Die zusätzliche Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch entsprechend ausgebildete Lehrer sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren durch Sonderschullehrer machen eine erheblich größere Zahl solcher Lehrer erforderlich. Schon jetzt besteht in Vorarlberg ein großer Mangel an Sonderschullehrern, der trotz aller Bemühungen der Schulbehörden und schon bisher angebotener Ausbildungsmöglichkeiten kurzfristig nicht behoben werden kann. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die jetzige Volksschullehrerausbildung nicht auf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet ist. Für Integrationsklassen werden zudem nur Volksschullehrer in Frage kommen, die zur Übernahme dieser Aufgabe bereit sind. Eine diesbezügliche generelle Verpflichtung der Lehrer wird schon im Interesse des Erfolges der Integrationsmaßnahmen abgelehnt.
- Die reduzierte Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, kann zu einer Erhöhung der Klassenzahl an Volksschulen führen, worauf auch in den allgemeinen Erläuterungen zur Novelle zum Schulorganisationsgesetz hingewiesen wird. Die Einrichtung solcher Klassen wird aber an manchen Schulen aus Raummangel kurzfristig nicht möglich sein. Auf die Gemeinden als Schulerhalter werden jedenfalls zusätzliche finanzielle Belastungen durch verschiedene Bau- und Einrichtungswünsche zukommen, worüber zunächst im Rahmen des Finanzausgleiches zu verhandeln wäre.

- 3 -

- Schließlich muß sichergestellt sein, daß die für Integrationsklassen erforderlichen zusätzlichen Lehrerdienstposten eine entsprechende Berücksichtigung im Dienstpostenplan des Bundes finden. Die Erstellung der Dienstpostenpläne müßte dabei nach bundeseinheitlichen Berechnungskriterien erfolgen.

Der in den Gesetzentwürfen verwendete Begriff "allgemeine Schule" ist in der Gliederung der österreichischen Schulen nach § 3 des Schulorganisationsgesetzes nicht vorgesehen. Sollte dieser neue Begriff zur Abgrenzung der Sonderschulen von den anderen Schultypen gedacht sein, müßte eine entsprechende Definition im Schulorganisationsgesetz erfolgen.

II. Zur Novelle zum Schulpflichtgesetz:

Zu Z. 1:

Im Verfahren über die Feststellung, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ist vorgesehen, daß der Bezirksschulrat auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten Gutachten von Personen, welche das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einholen muß. Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu der die Gutachter einzuladen sind. Diese Bestimmung kann den raschen und zielorientierten Ablauf des Verwaltungsverfahrens erheblich behindern, weil offensichtlich die Zahl der Betreuungspersonen, die als Gutachter vorgeschlagen werden können, nicht begrenzt ist und der Bezirksschulrat an diese Vorschläge gebunden ist. Es wird daher vorgeschlagen, entweder die Zahl der Vorschläge zu beschränken oder deren Berücksichtigung vom Ermessen des Bezirksschulrates abhängig zu machen.

Im § 8 Abs. 1 fehlt im dritten Satz das Zeitwort (z.B. "einzuholen").

III. Zur Novelle zum Schulorganisationsgesetz:

Zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

In den Ausführungen zu den Kosten für die Übertragung der Integrations-

- 4 -

versuche in das Volksschulwesen wird unter Z. 1 lit. d ausgeführt, daß das für schwerstbehinderte Kinder benötigte Hilfspersonal zu Lasten des Schulerhalters gehen solle. Diesbezüglich wird auf frühere Stellungnahmen verwiesen, wonach derartige Kosten nicht unter den Begriff der Schulerhaltung subsumiert werden können. Eine derartige Ausdehnung des Begriffes der Schulerhaltung wird abgelehnt.

Zu Z. 5:

Speziell zu dieser Bestimmung wird eine Garantie des Bundes verlangt, daß für die Klassen mit herabgesetzter Schülerzahl die erforderlichen Lehrerdienstposten volle Berücksichtigung im Dienstpostenplan finden.

Zu Z. 7:

In den Erläuterungen zu § 27a werden als Aufgabe der neu zu schaffenden Sonderpädagogischen Zentren die Bereitstellung materieller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf angeführt. Im Interesse einer Abgrenzung der Aufgaben der Schulerhaltung müßte diese Aufgabe deutlicher umschrieben werden.

Zu den Z. 8 bis 11:

Im Hinblick auf den Mangel an geprüften Kindergärtnerinnen wird die Einführung von Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sehr begrüßt. Da die Einrichtung solcher Kollegs bedarfsgerecht erfolgen kann, sollten diese – entgegen den Erläuterungen im allgemeinen Teil, Z. 2 – unbedingt auch neben der Führung von Klassen in der Normalform möglich sein. Keinesfalls dürfte die Führung von Normalklassen zugunsten der Führung von Kolleg-Klassen eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch der XXV. Vorarlberger Landtag in seiner Sitzung vom 3. Februar 1993 in einer Entschließung gefordert hat, daß der vorliegende Entwurf zum Schulorganisationsgesetz betreffend die Einführung der Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik zügig umgesetzt wird, damit ein Kindergartenpädagogik-Kolleg ermöglicht wird, und gleichzeitig die ent-

- 5 -

sprechenden Lehrpläne ausgearbeitet werden. Die Landesregierung ersucht die Bundesregierung eindringlich, diesem Anliegen des Landtages nachzukommen.

Zu Z. 15:

Der § 131 Abs. 7 enthält in der Z. 4 den Auftrag an die Länder, die Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen dieser Novelle mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß es im Hinblick auf die notwendigen Zeitabläufe der Einbringung einer Regierungsvorlage und der Behandlung im Landtag nicht möglich sein wird, diesen Termin einzuhalten, zumal der Landtag in der Sommerpause keine Sitzungen abhält. Es wird daher unumgänglich sein, den Ländern eine längere Frist für die Ausführungsgesetzgebung einzuräumen.

IV. Zur Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz:

Zu Z. 3:

Die zu Z. 15 der Novelle zum Schulorganisationsgesetz angeführten Bedenken treffen auch auf diese Bestimmung zu.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß nach Abklärung der offenen Fragen, insbesondere der Sicherstellung der erforderlichen zusätzlichen Dienstposten im Dienstpostenplan des Bundes und der dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung der für Integrationsmaßnahmen zusätzlich eingesetzten Lehrer, den vorliegenden Gesetzentwürfen grundsätzlich zugestimmt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandstner

F.d.R.d.A.

